

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Blaubeuren vom 12. März 2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Blaubeuren erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr

nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **1. April 2019** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. April 1996 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Blaubeuren, 12. März 2019

Jörg Seibold
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 12.03.2019)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz 	13,20 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 	
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,20 €/Fall
2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,60 €/Fall

	Schüler erhalten von der entsprechenden Schule die ersten fünf Mehrfertigungen des Abgangszeugnisses gebührenfrei.	
2.2	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,40 €/Fall
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €/Fall
2.5	schriftliche Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	36,00 €/Fall
2.6	Ersatzausstellung eines verlorenen gegangenen Schülersausweises	6,00 €/Fall
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	13,20 €/ZE
	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
	- und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
4	Fotokopien und Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1a	für die erste Seite	1,50 €
4.1b	für jede weitere Seite A4 sw	0,60 €
4.1c	für jede weitere Seite A4 farbig/A3	0,70 €
	Schüler erhalten von der entsprechenden Schule fünf Mehrfertigungen des Abgangszeugnisses gebührenfrei.	
4.2	Recherche von baulichen Unterlagen sowie das Fertigen der damit in Verbindung stehenden Fotokopien	11,00 €/ZE
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	9,00 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1+3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	11,00 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	23,00 €/Fall
	Das Rechenzentrum stellt für eigenen Aufwand zusätzlich eine separate	

	Rechnung	
5.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechen- zentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	0,15 €/Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
5.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	19,00 €/Fall
5.4	Auskunft über die Steuer-ID	6,00 €/Fall
5.5	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sons- tige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,00 €/Fall
5.6	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
5.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
5.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)	
6	Archivwesen	
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehende Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreprodukti- onen) Für örtliche Organisationen werden keine Gebühren erhoben.	18,00 €/ZE
7	Fischereischeine	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein	10,00 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	13,00 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	6,00 €/Fall

7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinern auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	5,00 €/Fall
8	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentü- mer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei
8.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Mobiltelefone, Fahrräder und Schlüssel für Kraftfahrzeuge, Ein- gangstüren und Schließanlagen	15,00 €/Fall
8.3	bei Tieren Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	15,00 €/Fall
9	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Die Gebühren für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sowie Boden- richtwerte richten sich nach der Gutachterausschusssatzung.	
10	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	13,00 €/Fall
10.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	14,00 €/Fall
10.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	13,00 €/ZE
11	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	17,00 €/Fall
12	Kraftfahrzeugverkehr	
12.1	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis Entgegennahme und Weiterleitung des Antrags an das Landratsamt. Der Antrag kann alternativ auch direkt beim Landratsamt gestellt wer- den. Hinzu kommen Gebühren des Landratsamtes, diese werden separat erhoben.	8,00 €/Fall
13	Gewerbesachen	
13.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
13.1.1	Gewerbeanmeldung	33,00 €/Fall
13.1.2	Gewerbeabmeldung	18,00 €/Fall
13.1.3	Gewerbeummeldung	26,00 €/Fall
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	14,00 €/Fall
13.3	Spiele	
13.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	116,00 €/Fall

13.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	106,00 €/Fall
14	Gaststättenrecht	
14.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
14.1.a	für den ersten Tag	21,00 €/Fall
14.1.b	für jeden weiteren Tag	10,00 €
15	Baurecht	
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	51,00 €/Fall
15.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorla- gen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,57‰, mind. 73,90 €/Fall
15.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	32,00 €/Fall
15.4	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	
15.4.a	für den ersten Nachbarn	23,00 €/Fall
15.4.b	für jeden weiteren Nachbarn	7,00 €/Fall
15.5	Entwässerungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	16,00 €/ZE
15.6	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	19,00 € /Grundstück
16	Straßenrechtliche Sondernutzung	
16.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemein- gebrauch hinaus	
16.1.1	Sondernutzung des Gehwegs/der Straße (Baugerüste, Container, Baukran)	24,00 €/Fall
16.1.2	sonstige Sondernutzungen	33,00 €/Fall
17	Verkehrsrechtliche Anordnungen	
17.1	Vollsperrung	
17.1.a	eintägig	106,00 €/Fall
17.1.b	mehrtägig	121,00 €/Fall
17.2	Halbseitige Sperrung	40,00 €/Fall
18	Wasserrecht	
18.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen und Über- schwemmungsgebieten (§§ 29, 65 WG)	102,00 €/Fall
19	Umweltinformationen	
19.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	26,00 €/ZE

20	Polizei- und Ordnungsrecht	
20.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	13,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - Maßnahmen nach der Baumschutzverordnung 	
21	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
21.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	gebührenfrei
21.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	
21.2.a	Feuerwerk Klasse 1	26,00 €/Fall
21.2.b	Feuerwerk Klasse 2	53,00 €/Fall
21.3	Erprobung und Durchführung eines Feuerwerks	26,00 €/Fall
	<ul style="list-style-type: none"> - Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern - Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 SprengV 	
21.4	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	13,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden 	